

Satzungsänderungen: Mitgliedschaft und Stimmrecht

Eingebracht vom Kreisvorstand am 14.11.2023.

Beschluss

Die Kreismitgliederversammlung beschließt, die Satzung des Kreisverbandes wie folgt zu ändern:

1. In § 3 Absatz 2 ersetze

Zwischen dem Eingang der Eintrittserklärung und dem Vorstandsbeschluss dürfen längstens 15 Tage liegen. Endet diese Frist innerhalb der Schulferien, verlängert sie sich um die Dauer der Schulferien.

durch

Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand schnellstmöglich.

2. In § 5 ergänze nach Absatz 3 folgenden neuen Absatz 3

Jedes Mitglied gibt bei Eintritt in der Regel eine gültige E-Mail-Adresse an und teilt spätere Änderungen unverzüglich der Kreis- oder Landesgeschäftsstelle mit, um eine schnelle Kommunikation und zuverlässige Erreichbarkeit für satzungsgemäße Mitteilungen und Informationen über Maßnahmen zur Erfüllung des Verbandszwecks zu gewährleisten.

und ändere die Absatznummerierung des folgenden Absatzes entsprechend.

3. Streiche § 6 Absätze 4 und 5

(4) Ein Mitglied, das sein Stimmrecht beim Kreisverband Pankow wahrnimmt oder das Stimmrecht auf eine Abteilung (s.o.) übertragen hat und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk Pankow hat, kann sein Stimmrecht in der Kreismitgliederversammlung bei der Aufstellung der Delegierten zur Bundesversammlung (BDK) nach § 11 der Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausüben.

(5) Jedes Mitglied kann laut § 5 (3) der Berliner Landessatzung sein Stimmrecht auf eine andere Bezirksgruppe oder auf eine Abteilung übertragen. Der Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in eine andere als die ursprünglich angegebene Bezirksgruppe oder Abteilung ist vier Wochen nach der Mitteilung an den Landesvorstand wirksam.

und streiche § 9 Absatz 1 Satz 4

Für die Wahl der Delegierten der Bundesversammlung (BDK) gilt neben den Regelungen der Landessatzung das Territorialprinzip entsprechend § 6 (4) dieser Satzung.

4. In § 8 Absatz 1 ergänze den neuen siebten Spiegelstrich
 - die Gesamtheit der Mitglieder (§ 15).
5. Ziehe den § 14 (alt) Urabstimmung vor den § 12 (alt) Geschlechterparität, ändere die Nummerierung der folgenden Absätze entsprechend und ändere die Überschrift des § 14 (alt) von
 - Urabstimmung
 - zu
 - Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder
6. Ersetze § 14 (alt)
 - (1) Auf Verlangen der Kreismitgliederversammlung oder 10% der Mitglieder des Kreisverbandes wird eine Urabstimmung durchgeführt.
 - (2) Die Urabstimmung ist zulässig bei grundsätzlichen politischen Fragen. Für ihre Durchführung gelten die Regelungen des Landes- und Bundesverbandes entsprechend.durch
 - (1) Die Gesamtheit der Mitglieder umfasst alle dem Kreisverband zugehörigen Mitglieder.
 - (2) Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung wird innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung durchgeführt. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.
 - (3) Jedem Mitglied ist ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheiden die innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmscheine.
 - (4) Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann eine Urabstimmung in online-gestützter Form stattfinden. Hierbei muss durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht ausüben kann und die Informationen über die Abstimmenden pseudonymisiert werden.
 - (5) Über Einzelfragen, Wahlen oder Nominierungen wird durch die Urabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden und über Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit.
 - (6) Das Verfahren ist von zwei durch die Kreismitgliederversammlung zu wählenden Personen zu überwachen.

Begründung

Mit den Änderungen zu Ziffer 1 und 2 soll die Satzung der praktischen Erfordernissen angepasst

werden: Starre Fristen für die Entscheidung über ein Beitrittsersuchen binden den ehrenamtlichen Vorstand zu sehr und ziehen im Zweifel großen Verwaltungs- und Überwachungsaufwand nach sich; der Vorstand hat überdies ein eigenes Interesse an einem zügigen Aufnahmeverfahren. Die Kommunikation per E-Mail stellt die schnellste und günstigste Form der breiten Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern dar – die Einbindung in die digitalen Infrastrukturen unseres wachsenden KV sind überdies weitgehend nur mit einer E-Mail-Adresse möglich.

Die Streichung unter Ziffer 3 tilgt Satzungsregelungen zum Stimmrecht bei der Aufstellung von BDK-Delegationen, die übergeordneten Satzungen widersprechen und praktisch nicht umsetzbar sind – auf Wahlversammlungen zu BDK-Delegationen können wir nicht kontrollieren, ob eine Person, welche in Pankow wohnhaft ist, auch aktuell in einer Abteilung nach Berliner Landessatzung Mitglied ist, da wir diese Daten nicht einsehen können. Der wiederholte Verweis auf die Möglichkeit der Landessatzung, das Stimmrecht in einem anderen als dem Wohnbezirk oder in einer Abteilung wahrzunehmen in 6 Absatz 5 ist überflüssig.

Die Änderungen unter Ziffer 4 bis 6 sollen die Bedeutung der Urabstimmung als basisdemokratisches Element stärken und diese weiter ausgestalten. Unter anderem soll eine kostengünstige und einfache Umsetzung per Online-Abstimmung ermöglicht werden.